

**H a u p t s a t z u n g**  
**der Stadt Bocholt vom 20.12. 1999,**  
**in Kraft getreten am 24.12.1999,**  
**unter Berücksichtigung der Änderungen vom 11.02.2000, 31.10.2000, 19.06.2002,**  
**28.09.2005, 03.07.2008, 15.05.2009, 05.11.2009, 06.01.2010, 05.08.2011**

Inhaltsübersicht:

- § 1    Rechtsgrundlage
- § 2    Wappen, Flagge, Siegel
- § 3    Stadtbezirke
- § 4    Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5    Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6    Unterrichtung der Einwohner
- § 7    Anregungen und Beschwerden
- § 8    Integrationsrat
- § 9    Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 10   Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung
- § 11   Dringliche Entscheidungen
- § 12   Ältestenrat
- § 13   Ausschüsse
- § 14   Weitere Zuständigkeiten
- § 15   Verdienstausfallentschädigung
- § 16   Aufwandsentschädigung
- § 17   Genehmigung von Dienstreisen
- § 18   Genehmigung von Verträgen
- § 19   Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 20   Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 21   Verfahren
- § 22   Beigeordnete
- § 23   Öffentliche Bekanntmachungen
- § 24   Personalangelegenheiten
- § 25   Festsetzung eines Schuldendeckels
- § 26   Inkrafttreten

1.1  
Haupts

**§ 1**

**Rechtsgrundlage**

- (1) Der Fürstbischof von Münster, Dietrich III. von Isenburg, verlieh Bocholt 1222 das Münsterische Stadtrecht. Bocholt ist eine große kreisangehörige Stadt im Sinne des § 4 Abs. 1 GO NW.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt eine silberne Buche mit silbernen Früchten auf grünem Feld. Das gleiche Sinnbild wird in dem Dienstsiegel der Stadt geführt mit der Umschrift "SIGILLUM BURGENSESIUM DE BOCHOLTE".
- (2) Die Stadtflagge besteht aus zwei Längsbahnen in den Farben weiß und grün. Sie kann in der Mitte das Stadtwappen tragen.

**§ 3**

**Stadtbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
- a) Stadtbezirk Mitte
  - b) Stadtbezirk Nordost
  - c) Stadtbezirk Ost
  - d) Stadtbezirk Südost
  - e) Stadtbezirk Südwest
  - f) Stadtbezirk West
  - g) Stadtbezirk Nordwest
- (2) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. Bei der Bestellung seiner Mitglieder ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen. Jedem Bezirksausschuss gehören 13 Mitglieder an, und zwar Ratsmitglieder und sachkundige Bürger. Die sachkundigen Bürger müssen zum Rat wählbar sein und im Stadtbezirk wohnen.

- (4) Die Bezirksausschüsse sind vor Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung oder im zur Entscheidung befugten Fachausschuss über folgende Angelegenheiten zu hören, soweit sich diese auf das Gebiet ihres Stadtbezirkes beziehen:
  - a) Änderung der Stadtbezirksgrenzen
  - b) Planung, wesentliche Änderung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen - ausgenommen Eigenbetriebe
  - c) Abgrenzung der Schulbezirke
- (5) Die Bezirksausschüsse geben in folgenden Angelegenheiten Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung oder den Haupt- und Finanzausschuss:
  - a) Pflege des Ortsbildes und Ausstattung der Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfe, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht
  - b) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk
  - c) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk
  - d) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks
  - e) zur Entscheidung von Anregungen und Bedenken zu Bebauungsplänen
- (6) Die Bezirksausschüsse entscheiden über die Benennung und Umbenennung städtischer Schulen, Straßen und Plätze im jeweiligen Stadtbezirk.
- (7) Auf Ersuchen der Stadtverordnetenversammlung, eines Fachausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin haben die Bezirksausschüsse auch zu den ihre Stadtbezirke betreffenden Angelegenheiten, die nicht in Absatz 4 aufgeführt sind, Stellung zu nehmen.
- (8) Die Bezirksausschüsse können in allen Angelegenheiten, die das Gebiet ihres Stadtbezirks betreffen, Vorschläge und Anregungen an die Stadtverordnetenversammlung, einen Fachausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin richten.
- (9) Bei Beratungen eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung nach Absatz 8 zurückgehen oder zu denen der Bezirksausschuss nach den Absätzen 4 oder 7 Stellung genommen hat, haben der/die Vorsitzende des Bezirksausschusses oder sein/e Stellvertreter/in das Recht, sich an den Beratungen zu beteiligen.
- (10) Bei Streitigkeiten der Bezirksausschüsse untereinander und zwischen Bezirksausschüssen und den Fachausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

**§ 4**

**Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Bocholt folgende Stadtteilsbezeichnungen festgelegt:
- |               |             |
|---------------|-------------|
| - Barlo       | - Lowick    |
| - Biemenhorst | - Mussum    |
| - Hemden      | - Spork     |
| - Holtwick    | - Stenern   |
| - Lankern     | - Suderwick |
| - Liedern     |             |
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

**§ 5**

**Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, den Verfassungsauftrag der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten verwirklichen zu helfen. Sie wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Bocholt mit, die die Belange von Frauen berühren, oder die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann oder auf die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Sie wirkt mit an allen städtischen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frauen haben.

Im Rahmen dieser Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, die personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt Sorge dafür, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält. Er/Sie hat sicherzustellen, dass ihre Auffassung zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung gehört wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## § 6

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet das Gremium, welches mit der erstmaligen Behandlung der Angelegenheit betraut ist.
- (2) Die Durchführung der Unterrichtung ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen.
- (3) Sollen hierbei Angelegenheiten innerhalb einer Einwohnerversammlung erörtert werden, sind die Mitglieder der betroffenen Bezirksausschüsse gesondert einzuladen.

## § 7

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 ist der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zuständig.
- (3) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 2 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## § 8 <sup>1)</sup>

### **Integrationsrat**

- (1) Es wird ein Integrationsrat gem. § 27 GO NW mit 18 Mitgliedern gebildet. Hiervon werden zwölf Mitglieder gem. § 27 GO NW direkt gewählt. Sechs Mitglieder werden vom Rat entsandt.
- (2) Die Durchführung der Wahl des Integrationsrates regelt die als Anlage beigefügte Wahlordnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

---

<sup>1)</sup> Geändert durch Satzung vom 05.11.2009, in Kraft getreten am 07.11.2009

1.1  
Haupts

**§ 9<sup>1)</sup>**

**Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

Der Rat der Stadt Bocholt führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“ bzw. „Stadtverordneter“.

**§ 10**

**Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über

1. alle ihr durch Gesetz zwingend übertragenen Angelegenheiten,
2. Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Hauptsatzung,
3. alle sonstigen Angelegenheiten, deren Bedeutung einer Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung verlangt, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes, dieser Hauptsatzung oder eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen ist.

**§ 11<sup>2)</sup>**

**Dringliche Entscheidungen**

Dringliche Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

**§ 12**

**Ältestenrat**

- (1) Zur Besprechung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Ältestenrat.
- (2) Der Ältestenrat der Stadt Bocholt setzt sich zusammen aus
  - a) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und
  - b) den Vorsitzenden der im Rat der Stadt Bocholt vertretenen Fraktionen oder aus ihren Stellvertretern.
- (3) An den Sitzungen des Ältestenrates nimmt bei Bedarf der Fachdezernent bzw. die Fachdezernentin teil.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

-----  
<sup>1) + 2)</sup> Geändert durch Satzung vom 03.07.2008, in Kraft getreten am 06.07.2008

## § 13 <sup>1)</sup>

### **Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Unterausschüsse, Beiräte, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen sowie sonstige Gremien können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildet werden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen auf andere Ausschüsse oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

## § 14

### **Weitere Zuständigkeiten**

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Stadtverordnetenversammlung auf Ausschüsse oder auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung oder einen sonstigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geregelt wird, durch eine von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

## § 15

### **Verdienstaufschüttung**

Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder von Beiräten und Arbeitskreisen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlusses. Der Verdienstaufschluss wird für jede Stunde der veräumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 DM/7,67 EURO festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschluss gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

---

<sup>1)</sup> Geändert durch Satzung vom 03.07.2008, in Kraft getreten am 06.07.2008

## 1.1

### Haupts

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschüttung je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschüttung glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.  
  
Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die bereits Verdienstausschüttung für Hausfrauen geleistet wird.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschüttungssatz den Betrag von 40,00 DM/20,45 EURO je Stunde überschreiten.

## § 16

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.



- (4) <sup>1)</sup> Ein Sitzungsgeld wird für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionen und für Sitzungen der folgenden Gremien gewährt:
- Integrationsrat
  - Seniorenbeirat
  - Ältestenrat
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

## § 17

### **Genehmigung von Dienstreisen**

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Genehmigung von Dienstreisen für Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Beiräte und Kommissionen des Rates sowie für die einzelnen Mitglieder der vorgenannten Gremien.

## § 18

### **Genehmigung von Verträgen**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie die Beigeordneten.

---

<sup>1)</sup> Zuletzt geändert durch Satzung vom 06.01.2010, in Kraft getreten am 09.01.2010

**§ 19**

**Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Verwaltung und repräsentiert die Stadt Bocholt nach außen. Er/Sie leitet die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin - und im Vertretungsfall der/die jeweilige ehrenamtliche Stellvertreter/in - trägt bei besonderen Anlässen eine Amtskette.

**§ 20**

**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere die Angelegenheiten, deren Wert den Betrag von 100.000,00 DM/50.000 EURO im Einzelfall nicht übersteigt, oder die üblicherweise und regelmäßig in einer Stadtverwaltung von dem Umfang und der Bedeutung der Stadt Bocholt vorkommen, sowie die Angelegenheiten, von denen nicht anzunehmen ist, dass sich die Stadtverordnetenversammlung bei rechtzeitiger Kenntnis die Entscheidung darüber gem. § 41 Abs. 3 GO NW vorbehalten würde.
- (3) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

**§ 21**

**Verfahren**

Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse regelt sich, soweit nicht durch Gesetz, diese Hauptsatzung oder einen anderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eine Sonderregelung getroffen wird, nach der jeweils von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 22 <sup>1)</sup>

**Beigeordnete**

Es können bis zu vier hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Stadtrat" bzw. "Erste Stadträtin" und der/die für das Bauwesen zuständige Beigeordnete die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat“ bzw. „Stadtbaurätin“, weitere Beigeordnete die Amtsbezeichnung „Stadtrat“ bzw. „Stadträtin“.

§ 23

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in der Tageszeitung „Bocholter-Borkener Volksblatt.“
- (2) Ist ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben, so ist die Form des Abs. 1 anzuwenden.
- (3) Soweit Gesetze oder Verordnungen besondere Formvorschriften für die öffentliche Bekanntmachung enthalten, gehen diese Bestimmungen den Vorschriften dieser Hauptsatzung vor.
- (4) In den Fällen, in denen eine öffentliche Bekanntmachung nach den Abs. 1-3 wegen höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, werden Bekanntmachungen durch Aushang vollzogen.

Aushangstellen sind:

- a) das Historische Rathaus, Markt 1,
- b) das Rathaus, Berliner Platz 1,
- c) die Pfarrer-Wigger-Schule, Wiggerstraße 45 (Ortsteil Suderwick),
- d) die Martinschule, Barloer Ringstraße 19 (Ortsteil Barlo).

§ 24 <sup>2)</sup>

**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Die/der Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

-----  
<sup>1)</sup> Geändert durch Satzung vom 31.10.2000, in Kraft getreten am 10.11.2000

<sup>2)</sup> Zuletzt geändert durch Satzung vom 06.01.2010, in Kraft getreten am 09.01.2010

1.1

Haupts

- (2) Entscheidungen über Fachbereichsleiter/innen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) verändern, sind nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen zwischen Rat und dem/der Bürgermeister/in zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; der/die Bürgermeister/in stimmt hierbei nicht mit. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Entscheidung des/der Bürgermeisters/in.
- (3) Über die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitungen des Entsorgungs- und Servicebetriebes Bocholt und der Gebäudewirtschaft Bocholt entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Der jeweils zuständige Betriebsausschuss übernimmt die Funktion des Ausschusses für Personalauswahl und gibt eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Alle Tarifbeschäftigten des Entsorgungs- und Servicebetriebes Bocholt (ESB) und der Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) werden durch die Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

§ 25 <sup>1)</sup>

**Festsetzung eines Schuldendeckels**

Der Schuldendeckel wird auf maximal 155 Mio. Euro festgesetzt. Sofern die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung erforderlich ist, sind diese grundsätzlich mit ihrem Durchschnittswert des Haushaltsjahres zu berücksichtigen.

§ 26

**Inkrafttreten**

Die in dieser Satzung festgelegten Eurobeträge gelten ab dem 1.1.2002.

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.12.1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.08.1999 außer Kraft.

---

<sup>1)</sup> Zuletzt geändert durch Satzung vom 05.08.2011, in Kraft getreten am 11.08.2011

**Wahlordnung für die Wahl der direkt in den  
Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Bocholt  
gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (WahlO-IR)**

**§ 1**

**Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bocholt.

**§ 2**

**Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Bürgermeister als Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand und
4. der Briefwahlvorstand.

**§ 3**

**Wahlleiter**

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

**§ 4**

**Wahlausschuss**

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

**§ 5**

**Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

**§ 6**

**Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind
  - a) Ausländer,
  - b) Deutsche,  
wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist. Diese Personen müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  - a) 16 Jahre alt sein,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

**§ 7**

**Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,

a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,

b) die Asylbewerber sind.

2. Deutsche,

die nicht von § 6 Satz 1 Buchstabe b) Satz 1 erfasst sind.

**§ 8**

**Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Bocholt, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und

- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

**§ 9**

**Wahltag**

(1) Der Wahltag ist ein Sonntag.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

(3) Der Wahltermin soll vom Rat der Stadt Bocholt spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und vom Wahlleiter bekannt gemacht werden.

**§ 10**

**Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Bocholt benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 4 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.



- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

## **§ 11**

### **Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Vor- und Familiennamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel

## **§ 12**

### **Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsicht bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

**§ 13**

**Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

**§ 14**

**Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 15**

### **Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 16**

### **Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

## **§ 17**

### **Funktionsbezeichnungen, Termine und Fristen**

- (1) Sofern die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt sind, ist aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die weibliche Form gemeint.
- (2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.